

## **Erläuterungen**

### **Zu Artikel I – Ökostromförderbeitragsverordnung 2015**

#### **Allgemeines**

Das System der Förderung von Ökostromanlagen basiert auf der Verpflichtung der Ökostromabwicklungsstelle, die ihr angebotene elektrische Energie aus Ökostromanlagen zu allgemeinen Bedingungen und den durch Verordnung festgelegten Preisen abzuziehen. Die Ökostromabwicklungsstelle weist diese Strommengen den in Österreich tätigen Stromhändlern zu, wofür diese hierfür einen gesetzlich determinierten Marktpreis zu entrichten haben.

Die Finanzierung der nicht durch die Markterlöse aus der Ökostromzuweisung und HKN-Verrechnung gedeckten Mehraufwendungen der Ökostromabwicklungsstelle erfolgt im Wesentlichen über zwei Einnahmekomponenten, die Ökostrompauschale und den Ökostromförderbeitrag. Die Höhe des Ökostromförderbeitrags wird dabei jährlich aufs Neue durch eine Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft bestimmt. Die Einnahmen aus der Ökostrompauschale, die bis Ende 2014 unmittelbar durch das Ökostromgesetz 2012 bestimmt waren und nunmehr für die Jahre 2015 bis 2017 mit Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft festgesetzt werden, sind bei der Bestimmung des Ökostromförderbeitrages zu berücksichtigen.

Ausgabenseitig entstehen der Ökostromabwicklungsstelle als Ökobilanzgruppenverantwortlichen dabei neben den über dem Marktpreis liegenden Aufwendungen aus dem Ankauf von Ökoenergie, auch Aufwendungen für die in den einzelnen Ökobilanzgruppen anfallende Ausgleichsenergie und den mit der Erfüllung ihrer Aufgaben verbundenen administrativen und finanziellen Leistungen.

Der mit dem ÖSG 2012 normierte Ökostromförderbeitrag löste ab 1. Juli 2012 das bisherige Regime des Verrechnungspreises ab, welcher gesondert für Kleinwasserkraft sowie für sonstigen Ökostrom festzulegen war. Der Ökostromförderbeitrag kennt eine solche Differenzierung zwischen einzelnen Ökostromenergiequellen nicht, sondern dient in seiner Summe, abzüglich der durch die Ökostrompauschale generierten Erlöse, der Abdeckung der Mehraufwendungen der Ökostromabwicklungsstelle. Er ist von allen an das öffentliche Netz angeschlossenen Endverbrauchern im Verhältnis zu den jeweilig zu entrichtenden Systemnutzungsentgeltkomponenten (Netznutzungsentgelt und Netzverlustentgelt) zu leisten.

Die Neuregelung des Ökostromförderbeitrages mit dem ÖSG 2012 verrechnet die Belastungen durch Ökostrom zu gleichen Bedingungen (gleicher prozentueller Durchschnittsaufschlag auf das Systemnutzungsentgelt für alle Netzebenen) an die Netzbenutzer. Dies führt zu einer Gleichbehandlung aller Endkunden je Netzebene innerhalb Österreichs.

Das vom Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft bei der E-Control Austria und einem Wirtschaftsprüfer in Auftrag gegebene Prognosegutachten hat für die Errechnung des prozentuellen Aufschlags auf die aktuellsten Daten der Tarifierung zurückgegriffen. Diese Tarifierungsdaten beruhen hinsichtlich der Mengen auf den Zahlen aus dem Jahr 2013 (mit Berücksichtigung von Abweichungen in den vorangegangenen Jahren sowie der Abnahmemengen im ersten Halbjahr 2014) und bezüglich der Entgelte auf den Prognosen für die Systemnutzungsentgelte 2015 gemäß SNE-VO.

Die nicht durch Einnahmen bzw. Erlöse gedeckten Mehraufwendungen der Ökostromvergütung errechnen sich wie folgt:

<b>Gesamt</b>	
Prognostizierte unterstützte Menge 2015	9.439 GWh
<b>Aufwendungen</b>	
<b>in € Mio</b>	
Einspeisevergütungen inkl. Betriebskostenzuschlag gemäß § 22 ÖSG 2012	967,2
Verzinsung des eingesetzten Kapitals	0,3
Verrechnungsforderung gemäß § 42 ÖSG 2012 laut Jahresabschluss 2013	27,5
Prognostizierte Mehraufwendungen 2014	44,5
Aufwendungen aus der Ökostromvergütung gemäß § 30e ÖSG 2009	0,0
Administrative Aufwendungen	8,5
Finanzielle Erträge	-0,3
Ausgleichsenergie	64,5
Fördermittel für neue Technologien	7,0
Investitionszuschüsse Kleinwasserkraft	16,0
Zwischensumme Aufwendungen	1.135,2
<b>Erlöse</b>	
<b>in € Mio</b>	
Einnahmen aus dem Verkauf von Ökoenergie	302,0
Einnahmen aus dem Verkauf von Herkunftsnachweisen	9,4
Zwischensumme Erlöse	311,5
<b>Basis für die Berechnung der Einnahmen aus der Ökostrompauschale 2015</b>	
<b>823,8</b>	
Erfordernis Einnahmen Ökostrompauschale 2015 (38% von EUR 823,8 Mio)	313,0
<b>Finanzierungserfordernis 2015</b>	<b>510,7</b>

Das Finanzierungserfordernis in Höhe von 510,7 Mio. Euro ist durch den Ökostromförderbeitrag abzudecken und wird auf die prognostizierten Einnahmen aus dem Netznutzungsentgelt und dem Netzverlustentgelt für das Kalenderjahr in Höhe von rd. 1,66 Mrd. Euro umgelegt. Daraus errechnet sich ein prozentueller Aufschlag von 30,76 %, der als Ökostromförderbeitrag je Netzebene einzuheben ist.

Für die Investitionszuschüsse bei Kleinwasserkraft sind (wie im Vorjahr) im Jahr 2015 – § 26 Abs.2 ÖSG 2012 entsprechend – 16 Mio. Euro an zusätzlichen Mitteln aufzustellen. Der mit Verordnung der E-Control bestimmte Preis für die Herkunftsnachweise wird laut Begutachtungsentwurf im Jahr 2015 – ebenso wie bereits im Jahr 2014 – 1 Euro/MWh betragen, der aktuell veröffentlichte Strommarktpreis beträgt 34,56 Euro/MWh.

Zum Vergleich: im Jahr 2014 war ein prognostiziertes Finanzierungsvolumen von 543 Mio. Euro durch den Ökostromförderbeitrag abzudecken, welches auf prognostizierte Einnahmen aus dem Netznutzungsentgelt und dem Netzverlustentgelt in Höhe von rd. 1,66 Mrd. Euro umzulegen war. Daraus errechnete sich ein prozentueller Aufschlag von 32,65 % als Ökostromförderbeitrag je Netzebene. Die Einspeisemenge wurde im Jahr 2014 im Ausmaß von 8,5 TWh bei einer Durchschnittsvergütung von 10,52 Cent/kWh prognostiziert, was ein Vergütungsvolumen (inklusive Betriebskostenzuschlag gemäß § 22 ÖSG 2012) von 897 Mio. Euro darstellte.

Hinsichtlich der wesentlichen Kostenparameter wurde für das Jahr 2015 eine Einspeisemenge im Ausmaß von 9,4 TWh bei einer Durchschnittsvergütung von 10,2 Cent/kWh prognostiziert, was ein Vergütungsvolumen (inklusive Betriebskostenzuschlag gemäß § 22 ÖSG 2012) von rund 967,2 Mio. Euro darstellt. An Aufwendungen für die Beschaffung von Ausgleichsenergie wurden 64,5 Mio. Euro angenommen. Die Ausgleichsenergieaufwendungen (netto) der OeMAG bewegten sich in den letzten sieben Jahren in einer Bandbreite von 12,7 bis 39,3 Mio. Euro. Auf Basis der Ausgleichsenergieaufwendungen der Jahre 2007 bis 2013 errechnete sich daher ein Mittelwert von 23 Mio. Euro. Obwohl die OeMAG entsprechend den gesetzlichen Vorgaben, die Ausgleichsenergiekosten so gering wie möglich zu halten hat, ist es in den letzten drei Jahren zu einem starken Anstieg der Ausgleichsenergieaufwendungen in Folge höherer Einspeisemengen aus vor allem volatilen Ökostromerzeugungsformen und gestiegenen Regelenergiekosten gekommen. Diese Entwicklung fand im errechneten Mittelwert der Jahre vor 2014 keine Deckung, weswegen es nunmehr zu einem Anstieg auf 64,5 Mio Euro kommt.

Im Vergleich der letzten Jahre ist auch ein jährlich steigendes Gesamteinspeisetarifvolumen gegeben. Dieses betrug laut Prognosegutachten im Jahr 2013 760 Mio. Euro und im Jahr 2014 897 Mio. Euro.

Der durchschnittliche Marktpreis für Strom betrug im Jahr 2012 48,68 Euro/MWh. Im Jahr 2013 sank dieser auf durchschnittlich 40,24 Euro/MWh und im Jahr 2014 auf 35,35 Euro/MWh. Dementsprechend lukriert die OeMAG - wiewohl bei unterschiedlichen Ökostrommengen in der Ökobilanzgruppe - laut den damaligen Prognosen für das Jahr 2013 etwa 323 Mio. Euro (entspricht 42,5% des damalig prognostizierten Einspeisetarifvolumens) und für das Jahr 2014 etwa 330,9 Mio. Euro (entspricht 36,9% des damalig prognostizierten Einspeisetarifvolumens). Aufgrund des sinkenden Marktpreises und des steigenden Gesamteinspeisetarifvolumens sinkt der Anteil der über den Marktpreis abzudeckenden Aufwendungen der OeMAG überproportional und beträgt für 2015 voraussichtlich 31,2%. Diese Entwicklung wiederum führt zu einem direkten Anstieg des Unterstützungsvolumens, welches durch die Ökostrompauschale sowie den Ökostromförderbeitrag abzudecken ist.

#### **Zu § 2:**

In Bezug auf die Festlegung der Beträge der Netzentgeltkomponente „Netznutzungsentgelt (Leistung)“ wird in Bezug auf die nichtgemessene Leistung auf der Netzebene 7 eine Leistung von 4 kW für einen Zählpunkt normativ zugrunde gelegt.

### **Zu Artikel II – Ökostrompauschale-Verordnung 2015**

#### **Allgemeines**

Die Einnahmen aus der Ökostrompauschale sind bis Ende 2014 unmittelbar durch das Ökostromgesetz 2012 (§ 45) bestimmt. Für die dem Kalenderjahr 2014 folgenden Jahre hat der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft die für die einzelnen Netzebenen geltenden Ökostrompauschalen alle drei Jahre mit Verordnung neu festzusetzen (§ 45 Abs. 4 ÖSG 2012). Dabei ist von folgenden Kriterien auszugehen:

1. von den für die Förderung von Ökostrom, einschließlich Investitionszuschüsse für Ablauge, kleine und mittlere Wasserkraft sowie Förderungen gemäß KWK-Gesetz, erforderlichen Mitteln sind, basierend auf Prognosen, 38% durch jene Mittel abzudecken, die durch die Ökostrompauschale vereinnahmt werden;
2. die in Abs. 2 ausgewiesenen Ökostrompauschalen sind im gleichen Verhältnis so anzupassen, dass 38% der erforderlichen Mittel durch die aus der Verrechnung der Ökostrompauschale vereinnahmten Mittel abgedeckt werden.

Mit Einführung des Ökostromgesetzes 2012 (ÖSG 2012) wurde die bisher normierte Zählpunktpauschale in Ökostrompauschale unbenannt und betragsmäßig etwas modifiziert, an dem System an sich jedoch nichts verändert: die Ökostrompauschale ist von allen an das öffentliche Netz angeschlossenen Endverbrauchern zu leisten und dient der Abdeckung der zu leistenden Investitionszuschüsse gemäß ÖSG 2012 sowie der anteiligen Abdeckung der Mehraufwendungen der Ökostromabwicklungsstelle gemäß § 42 ÖSG 2012.

Ausgenommen von der Entrichtung der Ökostrompauschale sind gemäß § 46 Abs. 1 ÖSG 2012 Empfänger der Sozialhilfe oder Ausgleichszulage für ihren Hauptwohnsitz. Die Netzbetreiber haben diese Personengruppen von der Einhebung der Ökostrompauschale zu befreien, wenn diese entsprechende Bescheinigungen sowie die Meldebestätigung vorlegen. Für das Jahr 2015 wird von potenziell 280.000 befreiten Personen (40.000 mehr als im Jahr 2014) ausgegangen. Diese sind bei der Ermittlung der Höhe der Ökostrompauschale je netzebene zu berücksichtigen.

Die Ökostrompauschale ist von den Netzbetreibern in Rechnung zu stellen und gemeinsam mit dem jeweiligen Netznutzungsentgelt von den an ihren Netzen angeschlossenen Endverbrauchern einzuheben. Die vereinnahmten Mittel sind von den Netzbetreibern vierteljährlich an die Ökostromabwicklungsstelle abzuführen, wobei eine Pauschalierung möglich ist (§ 47 ÖSG 2012).

**Zu § 1:**

Der zu Artikel I eingefügten Tabelle lässt sich entnehmen, dass den Aufwendungen der OeMAG in Höhe von 1.135,2 Mio Euro Erlöse in Höhe von 311,5 Mio Euro gegenüber stehen, welche die für die OeMAG im Jahr 2015 prognostizierten aufzubringenden Mittel aus marktfinanzierten Einnahmen darstellen. 38 % des verbleibenden Finanzierungserfordernisses von 823,8 Mio. Euro sind durch die Ökostrompauschale aufzubringen. Dies entspricht 313 Mio Euro.